

**Satzung
der
„STIFTUNG DER KREISSPARKASSE HÖCHSTADT A. D. AISCH“**

Neufassung vom 16.07.2018

15. 8. 18

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom

Die Stiftung wurde von der damaligen Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit Stiftungsgeschäft vom 12.03.2007 errichtet und mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken – Stiftungsaufsichtsbehörde – vom 28.03.2007 anerkannt.

**§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
„STIFTUNG DER KREISSPARKASSE HÖCHSTADT A. D. AISCH“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Höchststadt a. d. Aisch.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
Religion,
Wissenschaft und Forschung,
Erziehung, Bildung und Unterricht,
Kunst und Kultur,
Denkmal-, Heimat- und Brauchtumpflege,
Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz,
Ehe und Familie,
Sport,
Entwicklungshilfe,
Tierschutz,
Gesundheitspflege,
Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung,
dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und
sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecken,
vorrangig im Gebiet des Landkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30.06.1972.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgen. Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Zuwendungen ausschließlich in diesem Sinne verwendet werden. Die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind jeweils zu beachten. Die Stiftung kann auch selbst entsprechende Maßnahmen (Abs. 1) durchführen wie z.B. Auslobung von Preisen, Ankauf von Kunstgegenständen, Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie von kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Die Zwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO für die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts dürfen diese nicht in der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben oder freiwilligen Aufgaben, zu denen sie sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet haben, entlasten.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es bestand im Zeitpunkt der Errichtung aus einem Vermögen in Höhe von

200.000,00 Euro.
- (2) Die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch hatte sich verpflichtet, das Grundstockvermögen bis spätestens 31.12.2015 bis zur Höhe von 1.000.000,00 Euro aufzustocken. Das Grundstockvermögen wurde fristgerecht in voller Höhe erbracht und betrug zum 31.12.2017 1.000.000,00 Euro.
- (3) Zustiftungen sind zulässig. Soweit spätere Zustiftungen mit der Auflage versehen werden, die Erträge aus diesem Vermögen für einen bestimmten Stiftungszweck zu verwenden, sind diese Teile des Grundstockvermögens jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen des Stifters oder Dritter nach Abs. 1 sollen teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen ist nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt
 - dem Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
 - drei weiteren sachkundigen Mitgliedern, die nach Maßgaben des Abs. 3 gewählt werden
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach.
- (3) Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates (Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach) wählen drei weitere Mitglieder aus dem Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages. Sie sollten im Gebiet des Landkreises Höchstadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30.06.1972 wohnen und dem Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach angehören. Wiederwahl ist zulässig. Jedes zugewählte Mitglied kann auf seinen eigenen Wunsch jederzeit ausscheiden.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 8 Zuständigkeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
 - die Rechnungslegung,
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - die Bestellung des Stiftungsvorstands,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - die Regelungen zum Auslagenersatz,
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.
- (2) An den Sitzungen nimmt der Stiftungsvorstand mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, Stimmenthaltung ist nicht zulässig, enthält sich ein Mitglied dennoch der Stimme, zählt es nicht zu den Anwesenden.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Über die Sitzungen und die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zu Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die Mitarbeiter der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach sind.
- (2) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
- (3) Unabhängig von den Regelungen in Absatz 2 hat der Stiftungsrat das Recht zur jederzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes. Ebenso kann jedes Mitglied auf seinen eigenen Wunsch jederzeit ausscheiden.
- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (5) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt nach den Richtlinien des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 11 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben und sind – soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung auswirken können mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde – der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) zur Genehmigung oder Entscheidung zuzuleiten.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Gebiet des Landkreises Höchstadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30.06.1972 zu verwenden, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises Erlangen-Höchstadt gehören. Sind Teile des Grundstockvermögens bzw. spätere Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge aus diesem Vermögen für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, hat der Landkreis Erlangen-Höchstadt den Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2007, anerkannt mit RS vom 28.03.2007, außer Kraft.

Erlangen, 16.07.2018

Vorsitzender des Stiftungsrates

Vorsitzender des Vorstandes

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 15.08.2018 AZ 12-1222.2/266

